



Gebührenordnung zur Festsetzung von Parkgebühren im Gebiet der Universitäts- und Hansestadt Greifswald

<i>Einbringer/in</i> 66.2 Tiefbau- und Grünflächenamt/Abteilung Unterhaltung von Verkehrsanlagen	<i>Datum</i> 22.09.2022
--------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>		<i>Sitzungsdatum</i>	<i>Beratung</i>
Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften und Beteiligungen (FA)	Beratung	26.09.2022	Ö
Ausschuss für Bauwesen, Klimaschutz, Umwelt, Mobilität und Nachhaltigkeit (BuK)	Beratung	27.09.2022	Ö
Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus, Digitalisierung und öffentliche Ordnung (WA)	Beratung	28.09.2022	Ö
Hauptausschuss (HA)	Beratung	04.10.2022	Ö
Bürgerschaft (BS)	Beschlussfassung	17.10.2022	Ö

Beschlussvorschlag

Die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald beschließt:

1. Die anliegende Gebührenordnung zur Festsetzung von Parkgebühren im Gebiet der Universitäts- und Hansestadt Greifswald (Parkgebührenordnung) mit Wirkung zum 01.01.2023.
2. Die Gebühr für den Bewohnerparkausweis auf 120,00 €/Jahr festzusetzen. Diese Gebührenänderung soll mit dem Inkrafttreten der Landesverordnung zum Erlass von Gebührenordnungen für das Ausstellen von Parkausweisen für Bewohner städtischer Quartiere, aber frühestens zum 01.01.2023 in Kraft treten.

Sachdarstellung

Zu 1.

Die Festsetzung der Parkgebühren hat Regelungscharakter für die Nutzung des öffentlichen Parkraumes. Die bisherige Struktur der Gebühren an den Parkscheinautomaten ist über viele Jahre durch punktuelle Anpassungen gewachsen und ohne wesentliche Gebührenanpassungen geblieben. Gleichzeitig wird die erwartete Steuerungswirkung des Parksuchverkehrs nur ungenügend erfüllt. Deshalb soll die Parkgebührenordnung im Hinblick auf bürgerschaftlich beschlossene Ziele und Anforderungen grundlegend überarbeitet werden.

Seit vielen Jahren sind die Gebühren für das Parken nicht an die allgemein

gestiegenen Kosten angepasst worden, dem gegenüber stehen seit Jahren gestiegene Kosten für die Errichtung und Bewirtschaftung (Personal, Material, Unterhalt) der Parkflächen. Eine Anpassung der Parkgebühren ist wirtschaftlich erforderlich. Gleichzeitig ist mit der Einführung der Umsatzsteuerpflicht zum 01.01.2023 das vorhandene System zu überarbeiten. Nach den neuen gesetzlichen Regelungen des Umsatzsteuergesetzes sind auch die Gebühren für einzelne Parkbereiche / Parkplätze der Parkgebührenordnung umsatzsteuerpflichtig. Dies sind im Einzelnen:

- Parkplatz Schießwall
- Parkplatz W.-Rathenau-Straße
- Parkplatz Rigaer Straße
- Parkplatz Eldena
- Parkplatz An der Mühle
- Parkplatz Strandbad Eldena
- Parkplatz Campus Ost (Makarenkostraße)
- Parkplatz Am Volksstadion
- Parkplatz Ladebow M.-Reimann-Straße
- Parkplatz Museumshafen Nord
- Parkplatz P+R Osnabrücker Straße.
- Parkplatz Verlängerte Scharnhorst Straße

Neben den kommunalen Gebühren für die Parkraumnutzung werden von der Greifswalder Parkraumbewirtschaftungsgesellschaft (GPG) Parktarife für die von der Gesellschaft direkt bewirtschaftenden Parkplätze und Parkhäuser erhoben. Die Gebühren und Tarife sind abgestimmt und widersprechen sich nicht in Bezug der einheitlichen Bewirtschaftung der Parkräume.

Sachdarstellung zu Tarifen der GPG:

Die Gestaltung der öffentlichen Gebühren für die städtischen Parkscheinautomaten als auch die Tarife der Parkieranlagen der GPG dienen insbesondere dazu, den sogenannten „ruhenden Verkehr“ zu lenken und unnötigen Parksuchverkehr zu vermeiden. Die GPG bewirtschaftet neben ihren eigenen Anlagen auch den Großteil der Parkscheinautomaten im Stadtgebiet als Verwaltungshelfer. Will man eine attraktive Innenstadt mit hoher Aufenthaltsqualität erreichen, wie im Verkehrskonzept Innenstadt, welches von der Bürgerschaft im Dezember 2021 beschlossen wurde, verankert, muss eine Verkehrssteuerung aus den Straßen in die umliegenden Sammelparkieranlagen erfolgen.

Das wiederum setzt durch die preisliche Gestaltung eine steuernde Beziehung zwischen Parkgebühren der UHGW und den Parktarifen der GPG voraus. Um Ihre Aufgaben zur Verkehrslenkung ausführen zu können, ist auch die GPG, durch Gesellschaftsrecht, gehalten die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gesellschaft durch geeignete Tarife sicherzustellen.

Seit 15 Jahren ist das Gebühren- als auch das Tarifniveau der GPG nahezu konstant, letzteres bei 1-2 €/Tag. Die Kunden können in Greifswald sicher und zuverlässig und auch sehr preisgünstig parken. Um den seit Jahren gestiegenen

Kosten und auch weiteren zu erwartenden Steigerungen zu begegnen, ist jetzt aber die Zeit einer notwendigen Tarif- und Gebührenanpassung. Neben dem Lenkungseffekt muss auch der Wirtschaftlichkeitsaspekt betrachtet werden.

In den letzten 15 Jahren hat sich der Verbraucherindex von 89,6 (2007) auf 117,4 (06/2022) erhöht. Deshalb sollte bei den Gebühren der Grundsatz lauten: je näher die Innenstadt, desto teurer der Parkplatz auf bzw. an der Straße, der Straßenparkplatz teurer als auf oder in der Sammelparkierungsanlage. Zudem sind derzeitige Missverständnisse zu bereinigen. Es ist schließlich nicht zielführend, das am Rand von Greifswald 2,50 €/Tag zu zahlen sind, während man unmittelbar an der Innenstadt für nur 1,00€/Tag parkt.

Bei der Konzeptionierung der Anpassungen steht neben den vorgenannten Grundsätzen immer auch eine geringere (Mehr-)Belastung von bestimmten Zielgruppen im Fokus. Diese sollen, nach Schaffung weiterer Parkkapazitäten, möglichst vertraglich gebunden werden, um eine gezielte Bedarfsplanung und Steuerung zu erreichen. Durch den Bau der Bahnparallele und andere Verkehrsbauprojekte haben und werden sich Verkehrsströme in Richtung Zentrum verändern.

Auch im Bereich des Bahnhofs sowie in der Peripherie stehen bspw. für Beschäftigte der Innenstadt bereits jetzt und auch zukünftig preiswerte Alternativen, auch zum Langzeitparken zur Verfügung, die bisher nur teilweise ausgelastet werden. (z.B. P+R Osnabrücker Straße). Kapazitätserweiterungen als Voraussetzung günstigerer Zielgruppentarife oder die Einbindung sowohl der Elektro- als auch der Fahrradmobilität ist eine herausfordernde Aufgabe der Zukunft. Durch die Einbindung von „Handyparken“. Bargeldlosen Zahlverfahren und auch der Bereitstellung von Plätzen für Elektroladesäulen ist bereits der Grundstein dafür gelegt. Dies ist Teil der strategischen Ausrichtung der GPG.

Auch andere Städte und Gemeinden stehen vor ähnlichen, wenn nicht den gleichen Herausforderungen und haben teilweise bereits reagiert. So stellen sich die Parkgebühren in anderen Städten Mecklenburg-Vorpommerns wie folgt dar:

Preis für das Parken in der Innenstadt auf öffentlichen Stellplätzen für Kurzzeitparker					
	Wismar	Stralsund	NB	Schwerin	Rostock
letzte Anpassung Parkgebühren	2017	2019	2019	2021	2018
Gebühren/Stunde Parkscheinautomaten Innenstadt	1-1,50€	1€	1€	2€	1-2€
Gebühren/Stunde Tiefgaragen/ Parkplätze Innenstadt	1,50€	0,5-1€	1,20€		1-2€
Tageshöchstsatz	4-10€	6-11€	8,40€	ab 8€	12-15€
Gebühren/Stunde Parkplätze Innenstadtpерipherie	1€	0,5-1€	0,8-1€	1€	1-1,5€
Tageshöchstsatz	4€	2-4€	2-6€	ab 8€	12€

Das Verkehrskonzept Innenstadt BV-V/07/0642-02 sieht vor, den Parkverkehr und Parksuchverkehr in der Innenstadt zu regulieren und letztendlich zu reduzieren. Damit soll eine Aufwertung der Lebensqualität in der Innenstadt für die Bürgerinnen und Bürger erreicht werden. Ein weiterer wichtiger Aspekt, der steuernde Einflussnahme verlangt, ist die Aufwertung der Innenstadt als Einkaufszentrum durch eine Erhöhung der Aufenthaltsqualität sowohl für Besucher als auch Bewohner. Um dies umzusetzen, gilt es den Parkverkehr so zu steuern, dass bevorzugt ausgewiesene Sammelparkierungsanlagen in Innenstadtnähe genutzt werden oder preiswertere Alternativen im Umfeld der Innenstadt. Die Höhe der Gebühren und die zeitliche Begrenzung der Parkdauer sollen die Nutzung des knappen öffentlichen Parkraumes so beeinflussen, dass viele Besucher der Stadt die peripheren Innenstadt-Parkplätze nutzen. Die

Gebühren in den einzelnen Parkbereichen sind so gestaffelt, dass das Parken in der Parkzone A (Innenstadt) höhere Gebühren aufweist, um die parksuchenden Gäste so auf die innenstadtnahen Parkierungsanlagen bzw. in die Parkhäuser zu leiten. Dadurch werden die Bewohnerparkbereiche entsprechend den festgelegten Zonen in erster Linie den Anwohnern zur Verfügung stehen.

Die Festlegung der Parkbereiche für das Bewohnerparken ist ebenfalls Bestandteil der Parkgebührenordnung. Um eine Vereinfachung und bessere Nachvollziehbarkeit des Anwohnerparkens zu erreichen, werden entsprechend des Vorschlags im Verkehrskonzept Innenstadt die Parkzone 1 und 2 im Bereich Innenstadt zur Parkzone 1 zusammengefasst. Parkzone 2 entfällt damit komplett. Weitere Vereinfachungen im Hinblick auf die Aufteilung der Straßen in verschiedenen Bewohnerparkbereichen wurden berücksichtigt. Dies trifft nicht für Hauptverkehrsstraßen zu, da hier das Queren der Straßen vermieden werden soll und die Zuordnung der einzelnen Richtungsfahrbahnen mit den dort vorhandenen Parkflächen zu verschiedenen Bewohnerparkbereichen eindeutig und nachvollziehbar beschrieben ist.

Zu 2.

Die Ausgabe der Bewohnerparkausweise war durch bundesweite Gesetzgebung reglementiert. Mit Beschluss des Bundestages vom 12.05.2020 wurde im Straßenverkehrsgesetz (StVG) nach §6a Abs. 5 ein neuer Absatz 5a eingefügt. Mit diesem erhalten die Bundesländer eine Ermächtigungsgrundlage, die Gebühren für Bewohnerparkausweise eigenständig zu regeln. Ebenfalls ist es den Ländern möglich, diese Ermächtigung an die Kommunen zu übertragen. Am 06.09.2022 hat die Landesregierung MV nach der Kabinettsitzung verkündet, dass eine neue Landesverordnung zum Erlass von Gebührenordnungen für das Ausstellen von Parkausweisen für Bewohner städtischer Quartiere verabschiedet wurde und nach Veröffentlichung in Kraft treten wird. Es wird daher eine zeitnahe Geltung der Landesverordnung erwartet, sodass diese Vorlage zur Parkgebührenordnung, um den Punkt der Gebühr für den Bewohnerparkausweis erweitert werden soll.

Mit der neuen Landesverordnung können die Gemeinden die Gebühren für Bewohnerparkausweise entsprechend ihren Vorgaben gestalten. Kommunen wird damit ein wesentliches Instrument zur Umsetzung verschiedenster innerstädtischer Verkehrskonzepte und zum regelnden Einfluss auf den Bewohnerparkverkehr in die Hand gegeben. Zur Verkehrssteuerung müssen die Gebühren für den Bewohnerparkausweis mit den Gebühren der Parkgebührenordnung korrelieren. Die Festsetzung der Gebühr für den Bewohnerparkausweis wird aufgrund der aktuellen Rahmenbedingungen (bisher fehlende Kapazitätserhöhung der Parkflächen am Rand der Innenstadt) in Höhe von 120,00 EUR/Jahr vorgeschlagen. Öffentlich wurde bereits berichtet, dass auch die Landeshauptstadt Schwerin die Gebühr für den Bewohnerparkausweis auf 120,-Euro/Jahr festlegen will.

Insgesamt sollte sowohl die Gebühr für den Bewohnerparkausweis, als auch die Parkgebührenordnung in regelmäßigen Abständen dahingehend geprüft werden, ob die gesetzten Ziele und die Steuerungswirkung des Parksuchverkehrs weiterhin erreicht werden.

Finanzielle Auswirkungen

Haushalt	Haushaltsrechtliche Auswirkungen	HHJahr
----------	----------------------------------	--------

	(Ja oder Nein)?	
Ergebnishaushalt	Ja	2023 ff.
Finanzhaushalt	Ja	2023 ff.

	Teil- haushalt	Produkt/Sachkonto/ Untersachkonto	Bezeichnung	Betrag in €
1	6	54600.43228000	Benutzungsgebühren Komm. Parkeinrichtungen	
2	7	12301.43190000	Verwaltungsgebühren	

	HHJahr	Planansatz HHJahr in €	gebunden in €	Über-/ Unterdeckung nach Finanzierung in €

	HHJahr	Produkt/Sachkonto/ Untersachkonto Deckungsvorschlag	Deckungsmittel in €

Folgekosten (Ja oder Nein)?	Nein
-----------------------------	------

	HHJahr	Produkt/Sachkonto / Untersachkonto	Planansatz in €	Jährliche Folgekosten für	Betrag in €
1					

Auswirkungen auf den Klimaschutz

Ja, positiv	Ja, negativ	Nein
x		

Begründung:

Reduzierung Individualverkehr, Stärkung ÖPNV

Anlage/n

- 1 Parkgebührenordnung 2023 öffentlich

Gebührenordnung zur Festsetzung von Parkgebühren im Gebiet der Universitäts- und Hansestadt Greifswald (Parkgebührenordnung)

Aufgrund des § 6a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. August 2017 (BGBl. I S. 3202), des §1 der Landesverordnung zur Übertragung der Ermächtigung zur Festsetzung von Parkgebühren vom 8. Juli 2010 (GVObI. M-V S. 4080) wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft am folgende Parkgebührenordnung erlassen:

§1 Geltungsbereich

Für das Parken auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Stadtgebiet der Universitäts- und Hansestadt Greifswald werden, soweit die Parkflächen mit Parkscheinautomaten oder anderen Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit ausgestattet sind, Parkgebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenordnung in den festgelegten Zeiten erhoben.

§2 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

Die Parkgebühr wird fällig mit dem Parken eines Fahrzeugs auf den verkehrsrechtlich angeordneten Parkplätzen gemäß §1 zu den festgelegten Zeiten.

§3 Gebührenschuldner

Gebührensuldner ist, wer ein Fahrzeug auf den verkehrsrechtlich angeordneten Parkplätzen gemäß §1 parkt.

§4 Geltungsbereiche und Gebührensätze

(1) Auf den nachstehend genannten öffentlichen Verkehrsflächen ist das Parken täglich von 0:00 bis 24:00 Uhr zu den aufgeführten Gebührensätzen kostenpflichtig.

Parkzone A (Bereich Innenstadt siehe Darstellung)

Höchstparkdauer 2 Stunden

1. – 2. Stunde 2,50 €

Tageshöchstpreis 5,00 €

Parkzone B (Bereich Erweiterte Innenstadt siehe Darstellung)

Höchstparkdauer 1 Tag

1. – 2. Stunde 1,50 €

3. - 24. Stunde 1,00 €

Tageshöchstpreis 5,00 €

Parkzone C (Restliches Stadtgebiet)

Höchstparkdauer 2 Tage

1. – 24. Stunde 1,00 €

Tageshöchstpreis 3,00 €

Parkzone C umfasst:

Sämtliche Straße die nicht in Parkzone A oder B liegen.

Sonderparkflächen (Diese sowie der Parkplatz Schießwall sind
umsatzsteuerpflichtig. Die gesetzlich geltende
Umsatzsteuer ist in der Gebühr enthalten.)

Parkplatz An der Mühle Eldena

Höchstparkdauer 2 Tage

1. – 24 Stunde 1,00 €

Tageshöchstpreis 4,00 €

Caravan 7,00 € pro Tag Höchstparkdauer 2 Tage

Parkplatz Strandbad (Eldena)

Höchstparkdauer 2 Tage

1. – 24. Stunde 1,00 €

Tageshöchstpreis 4,00 €

Caravan 7,00 € pro Tag Höchstparkdauer 2 Tage

Parkplatz Eldena (Am Boddeweg)

Höchstparkdauer 4 Tage

1. – 2. Stunde 1,00 €

3. - 24.Stunde 0,50 €

Tageshöchstpreis 2,50 €

Parkplatz Ladebow M.-Reimann-Straße

Höchstparkdauer 4 Tage

1. – 24. Stunde 1,00 €

Tageshöchstpreis 4,00 €

Caravan 7,00 € pro Tag Höchstparkdauer 4 Tage

Parkplatz Campus Ost (Makarenkostraße)

Höchstparkdauer 4 Tage

1. - 24. Stunde 0,50 €

Tageshöchstpreis 3,00 €

Parkplatz am Volksstadion

Höchstparkdauer 4 Tage

1. - 24. Stunde 0,50 €

Tageshöchstpreis 3,00 €

P+R Parkplatz Osnabrücker Straße

Höchstparkdauer 4 Tage

1. - 24. Stunde 1,00 €

Tageshöchstpreis 3,00 €

Parkplatz Museumshafen Nord

Höchstparkdauer 4 Tage

1. – 2. Stunde 1,00 €

3.-24.Stunde 0,50 €

Tageshöchstpreis 2,50 €

Verlängerte Scharnhorststraße (künftiger Parkplatz am neuen inklusiven Schulzentrum „Am Ellernholzteich“)

Höchstparkdauer 4 Tage, ½ Std mit Parkscheibe frei

1. - 24.Stunde 1,00 €

Tageshöchstpreis 3,00 €

Parkplatz Rigaer Straße

Höchstparkdauer 4 Tage, ½ Std mit Parkscheibe frei

1. - 24.Stunde 1,00 €

Tageshöchstpreis 3,00 €

Parkplatz W.-Rathenau-Str.

Höchstparkdauer 7 Tage

1. – 24. Stunde 1,00 €

Tageshöchstpreis 7,00 €

§5 Sonderregelungen

(1) Bewohnerparken:

Bewohner sind berechtigt, mit dem Bewohnerparkausweis in ihrem Bewohnerparkbereich auf Parkflächen mit Parkscheinautomaten zu parken, ohne den Parkscheinautomaten zu bedienen, wenn und soweit ihnen dies durch ein Zusatzschild erlaubt ist.

(2) Bewohnerparkbereiche (Begrenzungen):

Der maßgebliche Zeitpunkt für die Festlegung der Gebührenhöhe für die erneute Ausstellung eines befristeten Bewohnerparkausweises ist nicht das Datum der Antragstellung, sondern das Fristende der Befristung der bisher erteilten Bewohnerparkausweise. Liegt dieses im Jahr 2023 ist eine Gebühr i. H. v. 120,00 € zu entrichten.

Scheitert es an der Übertragung der Ermächtigung zur Festsetzung der Gebühren an die Kommunen bis zum 01.01.2023 wird als maßgeblicher Zeitpunkt der Stichtag der tatsächlichen Übertragung für die Höhe der Gebührenerhebung herangezogen. Das bedeutet konkret, liegt das Fristende der Befristung vor dem zuvor genannten Stichtag wird bei der Antragstellung die Gebühr i. H. v. 30 € erhoben; nach dem Stichtag die dann geltende. Es besteht bis In-Krafttreten der neuen Parkgebührenordnung und der einhergehenden Gebührenfestlegung kein Sachbescheidungsinteresse bei Bewohnerparkausweisen, die eine Befristung enthalten, die bis in das Jahr 2023 hineinreicht.

Bereich 1: Hansering / Wallanlagen / Ryckgraben

Bereich 3: Hans-Fallada-Straße / Karl-Marx-Platz / Bahnhofstraße
bis Hauptbahnhof

Bereich 4: östlich Hansering, südlich Hafenstraße, Marienstraße
(Ost-und Westseite), nördlich Wolgaster Straße

Bereich 5: Goethestraße / Bleichstraße (ab Brinkstraße) Bleichstraße Westseite) Pestalozzistraße / Gützkower Straße Ostseite, Gützkower Straße Westseite von Scharnhorststraße bis Beginn Geh- Radweg Am Grünland

Bereich 6: Bahnhofstraße Nr.1 bis 34, Bahnlinie von Unterführung Hauptbahnhof bis Unterführung Scharnhorststraße, Scharnhorststraße Nordseite, Gützkower Straße bis Westseite von Scharnhorststraße bis Bahnhofstraße

Bereich 7: Salinenstraße / Stralsunder Straße

Bereich 8: Wolgaster Straße Südseite / Billrothstraße /Friedrich-Ludwig-Jahn-Straße Nordseite / Walther-Rathenau-Straße bis Fleischmannstraße / Fleischmannstraße Geh-/Radweg zw. Anklamer Straße und Fleischmannstraße / Anklamer Straße Ostseite / Platz der Freiheit

Bereich 9: Schönwalder II, Makarenkostraße / Dostojewskistraße / Prokofjewstraße

Bereich 10: Ladebow, Hugo-Finke-Straße / Clara-Zetkin-Straße / Max-Reimann-Str. 11, 13, 15, 19, 21, 23, 25, 27, 29, 31

Bereich 11: Warschauer Straße 10 – 14

Bereich 12: Osnabrücker Straße / Soldmannstraße /
Münterstraße / Loitzer Straße / Grimmer
Straße Südseite / Grimmer Straße Nordseite

Bereich 13: Brinkstraße Nordseite / Anklamer Straße Westseite /
Franz-Mehring-Straße Nordseite / Bleichstraße
Ostseite bis Brinkstraße

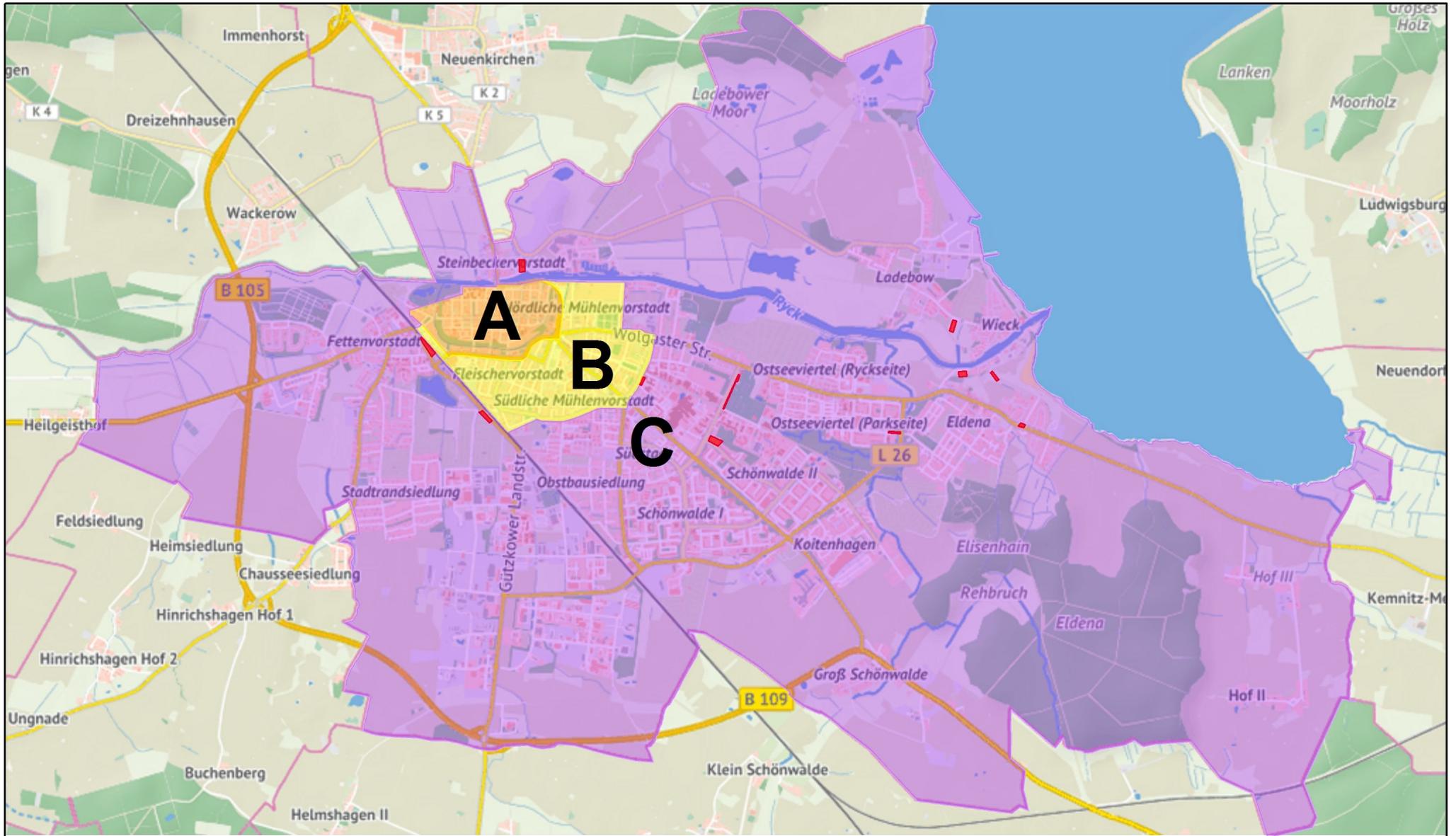
§6 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung zur Erhebung von Parkgebühren in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald tritt am 01.01.2023 in Kraft.

(2) Die Verordnung vom 01.07.2019 tritt mit Inkrafttreten dieser Parkgebührenverordnung außer Kraft.

Greifswald, den

Anlage 1: Gebührenstruktur Parkscheinautomaten



Gebührenstruktur PSA

Ersteller Tiefbau- und Grünflächenamt
 Erstellungsdatum 06.09.2022

Erstellt für Maßstab 1:50 000
 0 2,480 m

